

Zuständiges Dezernat/Amt: II/Jugendamt

Beschlussvorlage     
  Berichtsvorlage     
  öffentliche Sitzung     
  nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Jugendhilfeausschuss</u>	<u>20.03.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>27.03.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>03.04.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>18.04.2012</u>

Inhalt:

Jugendförderplan 2012 des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
1. 58.900 €	1. 36210.533185	2012	
2. 10.000 €	2. 36310.533163		
3. 1.300 €	3. 36210.533162		
4. 349.110 €	4. 36210.533185		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		
€			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2012 des Landkreises Uckermark.

Dietmar Schulze

Landrat

Frank Fillbrunn

Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	20.03.12						
FRA	27.03.12						
KA	03.04.12						
KT	18.04.12						

## Begründung:

Gemäß § 24 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Jugendförderplan.

Der Jugendförderplan ist vom Kreistag mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes zu beschließen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 AGKJHG).

In dem Jugendförderplan sollen für diese Leistungsbereiche auch die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, dargestellt werden.

In der Darstellung der Aufwendungen sind die Zuarbeiten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (§ 24 Abs. 3 AGKJHG) berücksichtigt worden, die bis zum 02.02.2012 in der Verwaltung eingegangen sind.

Die finanziellen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 sind vorbehaltlich der Beschlussfassung zur jeweiligen Haushaltssatzung zu betrachten. Sie sind der Anlage zum Haushaltssicherungskonzept entnommen. Entsprechend dem SGB VIII ist der Einsatz finanzieller Mittel für die Jugendarbeit keine „freiwillige“ Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Aufwendungen für die Jahre 2013 bis 2015 basieren auf dem heutigen Erkenntnisstand.

Auch beinhalten die o. g. Aufwendungen nur die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Vorlage bekannten Bedarfsgrößen.

Mit dem Beschluss zum vorliegenden Jugendförderplan wird der Beschluss des Kreistages Drucksachen-Nr.: 6/2011 (Jugendförderplan 2011) außer Kraft gesetzt.

# **Jugendförderplan 2012 des Landkreises Uckermark**

## **Teil I**

### **Ziele der Jugendförderung**

Um den Kindern und Jugendlichen im Landkreis Uckermark die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, sie dafür zu motivieren und zu aktivieren, sind Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Förderung ist eine Möglichkeit, selbstbestimmtes Agieren von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Kinder und Jugendliche benötigen außerhalb der Familie ein Feld sozialen Lernens, das ihnen die eigenverantwortliche Entwicklung ihrer Persönlichkeit und das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtert. Des Weiteren sollen Kindern und Jugendlichen Erfahrungsräume und Lernfelder außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf angeboten werden. Sie sollen die Möglichkeit haben, sich in Gruppen zusammenzufinden, ihre Freizeit zu verbringen, Aktivitäten nachzugehen, zu reden, zu spielen, Sport zu treiben und Freude zu haben.

Der Auftrag und die Ziele für die Jugendhilfe werden durch die §§ 11 - 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit sowie Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz - (siehe Jugendhilfeplan - Fachbereichsplanung Jugendförderung; Drucksache 78/2000) i. V. m. den Handlungsfeldern sowie Instrumenten der Auftragsklarheit und des Berichtswesens für diese Leistungen (Drucksache 3-A/2008) bestimmt.

### **1. Jugendarbeit**

Jugendarbeit soll an die Interessen junger Menschen anknüpfen, soll von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden sowie sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen.

Ziel der Jugendarbeit ist eine bessere Ausgestaltung der Förderung von bedarfsgerechten Maßnahmen/Angeboten durch den öffentlichen Träger auf der Grundlage der in der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarfslage.

Den Kindern und Jugendlichen ist entsprechend ihrem Entwicklungsstand Verantwortung zu übertragen.

Die Angebote sind bedarfsgerecht entsprechend den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zu gestalten und zu erhalten. Die örtliche Jugendhilfeplanung bestimmt Art und Umfang des Bedarfs. Die Förderung und somit die Auswahl aus konkurrierenden Angeboten erfolgt nach einer rechts- und ermessensfehlerfreien Auswahlentscheidung (gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII).

Die Angebote sind innerhalb der Jugendhilfe abzustimmen. Bei den Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist die Pluralität sowohl bei der Trägervielfalt als auch bei den inhaltlichen Angeboten zu beachten. Die vielfältigen Angebote von Einrichtungen sind zu fördern.

Die Integration von Behinderten, Aussiedlern, Ausländern, sozial Benachteiligten ist zu fördern. Eigeninitiativen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterstützen.

Der Ausbau und die Stärkung von ehrenamtlichen Strukturen in der Jugendarbeit sowie die Aktivierung von Ehrenamtlichen und bislang nicht erreichten Jugendlichen sind in den Mittelpunkt der Förderung zu stellen. Zugleich bildet die Sicherung und Verstetigung von ehrenamtlichen Initiativen im Landkreis Uckermark einen Schwerpunkt der Jugendarbeit im ländlichen Raum.

## **2. Förderung der Jugendverbände**

Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse, die auf einer freiwilligen Mitgliedschaft beruhen, werden von jungen Menschen organisiert. Sie arbeiten eigenverantwortlich und formulieren selbst ihre Ziele.

Die Aktivitäten umfassen den Freizeit- und Bildungsbereich sowie die politische Interessenvertretung, wobei die Freizeitorientierung an Bedeutung zunimmt. Hierbei muss sich die Jugendverbandsarbeit auf sehr unterschiedliche Lebenslagen und jugendkulturelle Milieus einstellen.

Zusammenschlüsse in Form von Dachverbänden oder Jugendringen leisten einen Beitrag zur Interessenvertretung junger Menschen in der Gesellschaft und fungieren als unentbehrliches Medium der politischen Beteiligung Jugendlicher.

Den Mitgliedern bieten sie die Möglichkeiten, ihre individuellen Interessen innerhalb der Organisation zu vertreten bzw. gemeinschaftliche Interessen in der Öffentlichkeit bewusst zu machen.

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern. Neben der Bereitstellung von finanziellen Mitteln ist eine personelle (z. B. Beratung) oder sachliche Hilfe (z. B. Bereitstellung von Räumen und Material) zu leisten.

Eine Förderung ist nicht davon abhängig, ob sich der Verband der gesamten Breite oder bestimmten Feldern der Jugendarbeit widmet.

Im Landkreis Uckermark gibt es gegenwärtig keinen Kreisjugendring. Schwerpunktmäßig ergibt sich die Förderung der Kreissportjugend Uckermark im Kreissportbund e. V. als Dachverband im o. g. Sinne. Weiter sind auch die Kreisjugendfeuerwehrverbände als Dachverbände der jeweilig dazugehörigen Jugendfeuerwehren zu nennen.

Diese Zusammenschlüsse von Vereinen, Jugendgruppen und Jugendinitiativen verfolgen neben dem maßgebenden Ziel der Förderung der Jugendarbeit, auch die Vernetzung, Koordinierung, Zusammenarbeit und Beratung von Vereinen, Trägern, Initiativen, Einrichtungen.

### **3. Jugendsozialarbeit**

Jugendsozialarbeit, zwischen allgemeiner Jugendförderung und individueller Erziehungshilfe angesiedelt, soll benachteiligten jungen Menschen sozialpädagogische Hilfestellung im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung, der beruflichen Tätigkeit sowie zur sozialen Integration geben. Durch die Angebote der Bildungsträger sollen sie die Möglichkeit erhalten:

- für schulische Abschlüsse,
- zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung,
- zur außer- und überbetrieblichen Ausbildung,
- zur sozialpädagogischen Begleitung im Rahmen der beruflichen Integration.

Jugendsozialarbeit wendet sich nur an solche jungen Menschen, die im Prozess der beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Ziel der Jugendsozialarbeit ist es, Angebote entsprechend den Notwendigkeiten der schulischen, beruflichen und sozialen Unterstützung junger Menschen durch die Jugendhilfe detailliert zu regeln.

Angebote oder Einrichtungen, die ausschließlich für Mädchen und junge Frauen gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII konzipiert sind oder nachweislich im Sinne des § 9 Ziffer 3 SGB VIII arbeiten, sollen vorrangig gefördert werden.

### **4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz steht in enger Verbindung mit weiteren Angeboten in allen Bereichen der Jugendhilfe und ergänzt diesen Leistungsbereich. Er wird somit als Querschnittsaufgabe angesehen.

Zentrales Anliegen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist Prävention. Adressaten dieser Angebote sind nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Eltern, andere Erziehungsberechtigte sowie ErzieherInnen, PädagogInnen und Beschäftigte in der Jugendarbeit.

Die Maßnahmen sollen:

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen;
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Für den Landkreis Uckermark konzentriert sich die inhaltliche Ausrichtung in diesem Leistungsbereich auf folgende Arbeitsfelder:

- Ausbau von Angeboten der Suchtprävention für Kinder und Jugendliche,

- Stärkung der Kompetenz im Umgang mit den neuen Medien und Kommunikationsmöglichkeiten,
- Angebote zur Gewalt-Deeskalation sowie präventive Angebote in weiteren Gefährdungsbereichen (u. a. Aidsprävention, Jugendarbeitsschutz, Umwelt und Verkehr, Ideologie, Freizeit).

Die öffentliche und freie Jugendhilfe wirken in diesen Arbeitsfeldern erfolgreich zusammen. Im Vordergrund stehen insbesondere:

- die Stärkung der drei regionalen Arbeitskreise im Landkreis Uckermark,
- die Qualifizierung der in den Arbeitsfeldern tätigen Fachkräfte als Multiplikatoren,
- die Unterstützung von bedarfsgerechten Projekten und Maßnahmen durch das Jugendamt,
- die Kooperation der auf diesem Gebiet wirkenden Träger und die Vernetzung ihrer Angebote.

## Teil II

### Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungsbereiche SGB VIII	§§ SGB VIII	2012 in Euro	2013* <sup>2</sup> in Euro	2014* <sup>2</sup> in Euro	2015* <sup>2</sup> in Euro
Jugendarbeit* <sup>1</sup>	11	146.900	146.900	146.900	146.900
Jugendverbandsarbeit* <sup>1</sup>	12	26.611	26.611	26.611	26.611
Jugendsozialarbeit* <sup>1</sup>	13	231.799	231.799	231.799	231.799
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz* <sup>1</sup>	14	14.000	14.000	14.000	14.000
<b>Gesamt:</b>		<b>419.310</b>	<b>419.310</b>	<b>419.310</b>	<b>419.310</b>

\*<sup>1</sup> zur Untersetzung der Aufwendungen vgl. Anlage 1 zum Teil II

\*<sup>2</sup> Ausgaben für die Personalkostenförderung sind im Finanzplanungszeitraum 2012 bis 2015 berücksichtigt.

Um Anträge für Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes einheitlich und schnell bearbeiten zu können, hat der Kreistag die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark beschlossen (Drucksache 116/2005).

Mit dieser Richtlinie wird auch erreicht, dass die Jugendverbände, -vereine, -gruppen und -initiativen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Uckermark ihre Maßnahmen und Veranstaltungen langfristig mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, planen und durchführen können.

### Teil III

#### Geplante Aufwendungen der Städte und Gemeinden 2012 bis 2015

Die Aufstellung erfolgt auf der Grundlage von Zuarbeiten der Städte und Gemeinden sowie Ämter. Bei allen Angaben handelt es sich um voraussichtliche Aufwendungen.

Gemeinde	geplante Ausgaben in Euro			
	2012	2013	2014	2015
Stadt Angermünde	260.400	99.200	86.400	85.400
Stadt Prenzlau	225.600	235.000	235.000	235.000
Stadt Schwedt/Oder	398.800	398.800	398.800	398.800
Stadt Templin	527.400	541.300	540.900	545.900
Gemeinde Nordwestuckermark	45.000	46.000	47.000	48.000
Gemeinde Boitzenburger Land	0	0	0	0
Gemeinde Uckerland	3.200	3.200	3.200	3.200
Stadt Lychen	21.500	21.500	21.500	21.500
Amt Brüssow				
Stadt Brüssow	12.500	12.500	12.500	12.500
Carmzow-Wallmow	602,16	600	600	600
Göritz	1.254,24	1.200	1.200	1.200
Schenkenberg	1.136,00	1.100	1.100	1.100
Schönfeld	970,32	900	900	900
Amt Gartz/ Oder				
Casekow	X	X	X	X
Gartz	X	X	X	X
Mescherin	X	X	X	X
Tantow	X	X	X	X
Hohenselchow-Groß Pinnow	X	X	X	X
Amt Gerswalde				
Milmersdorf	19.500	19.100	19.100	19.100
Mittenwalde	800	800	800	800
Flieth-Stegelitz	1.200	1.200	1.200	1.200
Gerswalde	1.600	1.600	1.600	1.600
Temmen-Ringenwalde	1.200	1.200	1.200	1.200
Amt Gramzow				
Oberuckersee	1.000	1.000	1.000	1.000
Uckerfelde	2.000	2.000	2.000	2.000
Randowtal	1.100	1.100	1.100	1.100
Gramzow	6.200	6.000	6.000	6.000
Zichow	100	100	100	100
Grünow	200	200	200	200
Amt Oder- Welse				
Berkholz-Meyenburg	X	X	X	X
Mark Landin	X	X	X	X
Pinnow	X	X	X	X
Schöneberg	X	X	X	X
Passow	X	X	X	X

Zeichenerklärung:

X keine Zuarbeit

k. A. keine Angabe

## Anlage 1 zum Teil II

### Differenzierte Darstellung der Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Haushalt 2012 und Haushaltsplanung 2012 bis 2014)

<b>§ 11 SGB VIII Jugendarbeit</b>	<b>2012 in Euro</b>	<b>2013 in Euro</b>	<b>2014* in Euro</b>	<b>2015* in Euro</b>
Förderung nach Richtlinie	58.900	58.900	58.900	58.900
22 Stellen a 4.000 € (PKF-Programm)	88.000	88.000	88.000	88.000
<b>Gesamt:</b>	146.900	146.900	146.900	146.900

<b>§ 12 SGB VIII Jugendverbandsarbeit</b>	<b>2012 in Euro</b>	<b>2013 in Euro</b>	<b>2014 in Euro</b>	<b>2015 in Euro</b>
Kreissportjugend Uckerm.	1.300	1.300	1.300	1.300
1 Stelle Kreissportjugend (PKF-Programm)	25.311	25.311	25.311	25.311
<b>Gesamt:</b>	26.611	26.611	26.611	26.611

<b>§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit</b>	<b>2012 in Euro</b>	<b>2013 in Euro</b>	<b>2014 in Euro</b>	<b>2015 in Euro</b>
9 Stellen a 25.311 € Schulsozialarbeit (PKF-Programm)	227.799	227.799	227.799	227.799
1 Stelle a 4.000 € Straßensozialarbeit (PKF-Programm)	4.000	4.000	4.000	4.000
<b>Gesamt:</b>	231.799	231.799	231.799	231.799

<b>§ 14 SGB VIII Kinder- und Jugendschutz</b>	<b>2012 in Euro</b>	<b>2013 in Euro</b>	<b>2014 in Euro</b>	<b>2015 in Euro</b>
Förderung von präventiven Maßnahmen	10.000	10.000	10.000	10.000
1 Stelle Uckerm. Jugend- werk (PKF-Programm)	4.000	4.000	4.000	4.000
<b>Gesamt:</b>	14.000	14.000	14.000	14.000

<b>Leistungsbereiche</b>	<b>2012 in Euro</b>	<b>2013 in Euro</b>	<b>2014 in Euro</b>	<b>2015 in Euro</b>
§§ 11 bis 14 SGB VIII	419.310	419.310	419.310	419.310

\* Der Kreistag hat die Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für den Zeitraum ab 2010 beschlossen (Drucksache 1/2010). Der Beschluss sieht u. a. vor, dass die Beteiligung aus dem Kreishaushalt über das Jahr 2010 hinaus längstens für die Zeit der Mittelbereitstellung durch das Land Brandenburg erfolgt. Aktuell liegen der Verwaltung die Zuwendungsbescheide für 2012 und 2013 jeweils i. H. v. 330.990 EUR vor. Da keine Beendigung oder Einschränkung dieses Programms durch das Land angezeigt wurde, weist die Finanzplanung des Landkreises vorsorglich den Aufwand für die Folgejahre (2014 und 2015) aus.

Zuständiges Dezernat/Amt: II/Jugendamt

Beschlussvorlage     
  Berichtsvorlage     
  öffentliche Sitzung     
  nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Jugendhilfeausschuss</u>	<u>20.03.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>27.03.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>03.04.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>18.04.2012</u>

Inhalt:

Jugendförderplan 2012 des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 1. 58.900 € 2. 10.000 € 3. 1.300 € 4. 349.110 €	Produktkonto 1. 36210.533185 2. 36310.533163 3. 36210.533162 4. 36210.533185	Haushaltsjahr 2012	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2012 des Landkreises Uckermark.

Dietmar Schulze  
Landrat

Frank Fillbrunn  
Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	20.03.12						
FRA	27.03.12						
KA	03.04.12						
KT	18.04.12						

## Begründung:

Gemäß § 24 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Jugendförderplan.

Der Jugendförderplan ist vom Kreistag mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes zu beschließen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 AGKJHG).

In dem Jugendförderplan sollen für diese Leistungsbereiche auch die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, dargestellt werden.

In der Darstellung der Aufwendungen sind die Zuarbeiten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (§ 24 Abs. 3 AGKJHG) berücksichtigt worden, die bis zum 02.02.2012 in der Verwaltung eingegangen sind.

Die finanziellen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 sind vorbehaltlich der Beschlussfassung zur jeweiligen Haushaltssatzung zu betrachten. Sie sind der Anlage zum Haushaltssicherungskonzept entnommen. Entsprechend dem SGB VIII ist der Einsatz finanzieller Mittel für die Jugendarbeit keine „freiwillige“ Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Aufwendungen für die Jahre 2013 bis 2015 basieren auf dem heutigen Erkenntnisstand.

Auch beinhalten die o. g. Aufwendungen nur die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Vorlage bekannten Bedarfsgrößen.

Mit dem Beschluss zum vorliegenden Jugendförderplan wird der Beschluss des Kreistages Drucksachen-Nr.: 6/2011 (Jugendförderplan 2011) außer Kraft gesetzt.

# **Jugendförderplan 2012 des Landkreises Uckermark**

## **Teil I**

### **Ziele der Jugendförderung**

Um den Kindern und Jugendlichen im Landkreis Uckermark die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, sie dafür zu motivieren und zu aktivieren, sind Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Förderung ist eine Möglichkeit, selbstbestimmtes Agieren von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Kinder und Jugendliche benötigen außerhalb der Familie ein Feld sozialen Lernens, das ihnen die eigenverantwortliche Entwicklung ihrer Persönlichkeit und das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtert. Des Weiteren sollen Kindern und Jugendlichen Erfahrungsräume und Lernfelder außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf angeboten werden. Sie sollen die Möglichkeit haben, sich in Gruppen zusammenzufinden, ihre Freizeit zu verbringen, Aktivitäten nachzugehen, zu reden, zu spielen, Sport zu treiben und Freude zu haben.

Der Auftrag und die Ziele für die Jugendhilfe werden durch die §§ 11 - 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit sowie Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz - (siehe Jugendhilfeplan - Fachbereichsplanung Jugendförderung; Drucksache 78/2000) i. V. m. den Handlungsfeldern sowie Instrumenten der Auftragsklarheit und des Berichtswesens für diese Leistungen (Drucksache 3-A/2008) bestimmt.

### **1. Jugendarbeit**

Jugendarbeit soll an die Interessen junger Menschen anknüpfen, soll von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden sowie sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen.

Ziel der Jugendarbeit ist eine bessere Ausgestaltung der Förderung von bedarfsgerechten Maßnahmen/Angeboten durch den öffentlichen Träger auf der Grundlage der in der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarfslage.

Den Kindern und Jugendlichen ist entsprechend ihrem Entwicklungsstand Verantwortung zu übertragen.

Die Angebote sind bedarfsgerecht entsprechend den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zu gestalten und zu erhalten. Die örtliche Jugendhilfeplanung bestimmt Art und Umfang des Bedarfs. Die Förderung und somit die Auswahl aus konkurrierenden Angeboten erfolgt nach einer rechts- und ermessensfehlerfreien Auswahlentscheidung (gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII).

Die Angebote sind innerhalb der Jugendhilfe abzustimmen. Bei den Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist die Pluralität sowohl bei der Trägervielfalt als auch bei den inhaltlichen Angeboten zu beachten. Die vielfältigen Angebote von Einrichtungen sind zu fördern.

Die Integration von Behinderten, Aussiedlern, Ausländern, sozial Benachteiligten ist zu fördern. Eigeninitiativen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterstützen.

Der Ausbau und die Stärkung von ehrenamtlichen Strukturen in der Jugendarbeit sowie die Aktivierung von Ehrenamtlichen und bislang nicht erreichten Jugendlichen sind in den Mittelpunkt der Förderung zu stellen. Zugleich bildet die Sicherung und Verstetigung von ehrenamtlichen Initiativen im Landkreis Uckermark einen Schwerpunkt der Jugendarbeit im ländlichen Raum.

## **2. Förderung der Jugendverbände**

Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse, die auf einer freiwilligen Mitgliedschaft beruhen, werden von jungen Menschen organisiert. Sie arbeiten eigenverantwortlich und formulieren selbst ihre Ziele.

Die Aktivitäten umfassen den Freizeit- und Bildungsbereich sowie die politische Interessenvertretung, wobei die Freizeitorientierung an Bedeutung zunimmt. Hierbei muss sich die Jugendverbandsarbeit auf sehr unterschiedliche Lebenslagen und jugendkulturelle Milieus einstellen.

Zusammenschlüsse in Form von Dachverbänden oder Jugendringen leisten einen Beitrag zur Interessenvertretung junger Menschen in der Gesellschaft und fungieren als unentbehrliches Medium der politischen Beteiligung Jugendlicher.

Den Mitgliedern bieten sie die Möglichkeiten, ihre individuellen Interessen innerhalb der Organisation zu vertreten bzw. gemeinschaftliche Interessen in der Öffentlichkeit bewusst zu machen.

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern. Neben der Bereitstellung von finanziellen Mitteln ist eine personelle (z. B. Beratung) oder sachliche Hilfe (z. B. Bereitstellung von Räumen und Material) zu leisten.

Eine Förderung ist nicht davon abhängig, ob sich der Verband der gesamten Breite oder bestimmten Feldern der Jugendarbeit widmet.

Im Landkreis Uckermark gibt es gegenwärtig keinen Kreisjugendring. Schwerpunktmäßig ergibt sich die Förderung der Kreissportjugend Uckermark im Kreissportbund e. V. als Dachverband im o. g. Sinne. Weiter sind auch die Kreisjugendfeuerwehrverbände als Dachverbände der jeweilig dazugehörigen Jugendfeuerwehren zu nennen.

Diese Zusammenschlüsse von Vereinen, Jugendgruppen und Jugendinitiativen verfolgen neben dem maßgebenden Ziel der Förderung der Jugendarbeit, auch die Vernetzung, Koordinierung, Zusammenarbeit und Beratung von Vereinen, Trägern, Initiativen, Einrichtungen.

### **3. Jugendsozialarbeit**

Jugendsozialarbeit, zwischen allgemeiner Jugendförderung und individueller Erziehungshilfe angesiedelt, soll benachteiligten jungen Menschen sozialpädagogische Hilfestellung im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung, der beruflichen Tätigkeit sowie zur sozialen Integration geben. Durch die Angebote der Bildungsträger sollen sie die Möglichkeit erhalten:

- für schulische Abschlüsse,
- zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung,
- zur außer- und überbetrieblichen Ausbildung,
- zur sozialpädagogischen Begleitung im Rahmen der beruflichen Integration.

Jugendsozialarbeit wendet sich nur an solche jungen Menschen, die im Prozess der beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Ziel der Jugendsozialarbeit ist es, Angebote entsprechend den Notwendigkeiten der schulischen, beruflichen und sozialen Unterstützung junger Menschen durch die Jugendhilfe detailliert zu regeln.

Angebote oder Einrichtungen, die ausschließlich für Mädchen und junge Frauen gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII konzipiert sind oder nachweislich im Sinne des § 9 Ziffer 3 SGB VIII arbeiten, sollen vorrangig gefördert werden.

### **4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz steht in enger Verbindung mit weiteren Angeboten in allen Bereichen der Jugendhilfe und ergänzt diesen Leistungsbereich. Er wird somit als Querschnittsaufgabe angesehen.

Zentrales Anliegen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist Prävention. Adressaten dieser Angebote sind nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Eltern, andere Erziehungsberechtigte sowie ErzieherInnen, PädagogInnen und Beschäftigte in der Jugendarbeit.

Die Maßnahmen sollen:

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen;
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Für den Landkreis Uckermark konzentriert sich die inhaltliche Ausrichtung in diesem Leistungsbereich auf folgende Arbeitsfelder:

- Ausbau von Angeboten der Suchtprävention für Kinder und Jugendliche,

- Stärkung der Kompetenz im Umgang mit den neuen Medien und Kommunikationsmöglichkeiten,
- Angebote zur Gewalt-Deeskalation sowie präventive Angebote in weiteren Gefährdungsbereichen (u. a. Aidsprävention, Jugendarbeitsschutz, Umwelt und Verkehr, Ideologie, Freizeit).

Die öffentliche und freie Jugendhilfe wirken in diesen Arbeitsfeldern erfolgreich zusammen. Im Vordergrund stehen insbesondere:

- die Stärkung der drei regionalen Arbeitskreise im Landkreis Uckermark,
- die Qualifizierung der in den Arbeitsfeldern tätigen Fachkräfte als Multiplikatoren,
- die Unterstützung von bedarfsgerechten Projekten und Maßnahmen durch das Jugendamt,
- die Kooperation der auf diesem Gebiet wirkenden Träger und die Vernetzung ihrer Angebote.

## Teil II

### Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungsbereiche SGB VIII	§§ SGB VIII	2012 in Euro	2013* <sup>2</sup> in Euro	2014* <sup>2</sup> in Euro	2015* <sup>2</sup> in Euro
Jugendarbeit* <sup>1</sup>	11	146.900	146.900	146.900	146.900
Jugendverbandsarbeit* <sup>1</sup>	12	26.611	26.611	26.611	26.611
Jugendsozialarbeit* <sup>1</sup>	13	231.799	231.799	231.799	231.799
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz* <sup>1</sup>	14	14.000	14.000	14.000	14.000
<b>Gesamt:</b>		<b>419.310</b>	<b>419.310</b>	<b>419.310</b>	<b>419.310</b>

\*<sup>1</sup> zur Untersetzung der Aufwendungen vgl. Anlage 1 zum Teil II

\*<sup>2</sup> Ausgaben für die Personalkostenförderung sind im Finanzplanungszeitraum 2012 bis 2015 berücksichtigt.

Um Anträge für Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes einheitlich und schnell bearbeiten zu können, hat der Kreistag die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark beschlossen (Drucksache 116/2005).

Mit dieser Richtlinie wird auch erreicht, dass die Jugendverbände, -vereine, -gruppen und -initiativen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Uckermark ihre Maßnahmen und Veranstaltungen langfristig mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, planen und durchführen können.

### Teil III

#### Geplante Aufwendungen der Städte und Gemeinden 2012 bis 2015

Die Aufstellung erfolgt auf der Grundlage von Zuarbeiten der Städte und Gemeinden sowie Ämter. Bei allen Angaben handelt es sich um voraussichtliche Aufwendungen.

Gemeinde	geplante Ausgaben in Euro			
	2012	2013	2014	2015
Stadt Angermünde	260.400	99.200	86.400	85.400
Stadt Prenzlau	225.600	235.000	235.000	235.000
Stadt Schwedt/Oder	398.800	398.800	398.800	398.800
Stadt Templin	527.400	541.300	540.900	545.900
Gemeinde Nordwestuckermark	45.000	46.000	47.000	48.000
Gemeinde Boitzenburger Land	0	0	0	0
Gemeinde Uckerland	3.200	3.200	3.200	3.200
Stadt Lychen	21.500	21.500	21.500	21.500
Amt Brüssow				
Stadt Brüssow	12.500	12.500	12.500	12.500
Carmzow-Wallmow	602,16	600	600	600
Göritz	1.254,24	1.200	1.200	1.200
Schenkenberg	1.136,00	1.100	1.100	1.100
Schönfeld	970,32	900	900	900
Amt Gartz/ Oder				
Casekow	X	X	X	X
Gartz	X	X	X	X
Mescherin	X	X	X	X
Tantow	X	X	X	X
Hohenselchow-Groß Pinnow	X	X	X	X
Amt Gerswalde				
Milmersdorf	19.500	19.100	19.100	19.100
Mittenwalde	800	800	800	800
Flieth-Stegelitz	1.200	1.200	1.200	1.200
Gerswalde	1.600	1.600	1.600	1.600
Temmen-Ringenwalde	1.200	1.200	1.200	1.200
Amt Gramzow				
Oberuckersee	1.000	1.000	1.000	1.000
Uckerfelde	2.000	2.000	2.000	2.000
Randowtal	1.100	1.100	1.100	1.100
Gramzow	6.200	6.000	6.000	6.000
Zichow	100	100	100	100
Grünow	200	200	200	200
Amt Oder- Welse				
Berkholz-Meyenburg	X	X	X	X
Mark Landin	X	X	X	X
Pinnow	X	X	X	X
Schöneberg	X	X	X	X
Passow	X	X	X	X

Zeichenerklärung:

X keine Zuarbeit

k. A. keine Angabe

## Anlage 1 zum Teil II

### Differenzierte Darstellung der Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Haushalt 2012 und Haushaltsplanung 2012 bis 2014)

<b>§ 11 SGB VIII Jugendarbeit</b>	<b>2012 in Euro</b>	<b>2013 in Euro</b>	<b>2014* in Euro</b>	<b>2015* in Euro</b>
Förderung nach Richtlinie	58.900	58.900	58.900	58.900
22 Stellen a 4.000 € (PKF-Programm)	88.000	88.000	88.000	88.000
<b>Gesamt:</b>	146.900	146.900	146.900	146.900

<b>§ 12 SGB VIII Jugendverbandsarbeit</b>	<b>2012 in Euro</b>	<b>2013 in Euro</b>	<b>2014 in Euro</b>	<b>2015 in Euro</b>
Kreissportjugend Uckerm.	1.300	1.300	1.300	1.300
1 Stelle Kreissportjugend (PKF-Programm)	25.311	25.311	25.311	25.311
<b>Gesamt:</b>	26.611	26.611	26.611	26.611

<b>§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit</b>	<b>2012 in Euro</b>	<b>2013 in Euro</b>	<b>2014 in Euro</b>	<b>2015 in Euro</b>
9 Stellen a 25.311 € Schulsozialarbeit (PKF-Programm)	227.799	227.799	227.799	227.799
1 Stelle a 4.000 € Straßensozialarbeit (PKF-Programm)	4.000	4.000	4.000	4.000
<b>Gesamt:</b>	231.799	231.799	231.799	231.799

<b>§ 14 SGB VIII Kinder- und Jugendschutz</b>	<b>2012 in Euro</b>	<b>2013 in Euro</b>	<b>2014 in Euro</b>	<b>2015 in Euro</b>
Förderung von präventiven Maßnahmen	10.000	10.000	10.000	10.000
1 Stelle Uckerm. Jugend- werk (PKF-Programm)	4.000	4.000	4.000	4.000
<b>Gesamt:</b>	14.000	14.000	14.000	14.000

<b>Leistungsbereiche</b>	<b>2012 in Euro</b>	<b>2013 in Euro</b>	<b>2014 in Euro</b>	<b>2015 in Euro</b>
§§ 11 bis 14 SGB VIII	419.310	419.310	419.310	419.310

\* Der Kreistag hat die Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für den Zeitraum ab 2010 beschlossen (Drucksache 1/2010). Der Beschluss sieht u. a. vor, dass die Beteiligung aus dem Kreishaushalt über das Jahr 2010 hinaus längstens für die Zeit der Mittelbereitstellung durch das Land Brandenburg erfolgt. Aktuell liegen der Verwaltung die Zuwendungsbescheide für 2012 und 2013 jeweils i. H. v. 330.990 EUR vor. Da keine Beendigung oder Einschränkung dieses Programms durch das Land angezeigt wurde, weist die Finanzplanung des Landkreises vorsorglich den Aufwand für die Folgejahre (2014 und 2015) aus.